

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

**Beilage 2418**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. März 1952

An den

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. März 1952 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf**

eines

**Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates**

## § 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aus den im Rahmen der Maßnahmen über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen aus Mitteln des Soforthilfefonds gewährten Darlehen, und zwar im Einzelfall bis zu 50 v. H. des bewilligten Darlehensbetrages, in der Summe jedoch nicht für mehr als 25 v. H. der im Rahmen des Landeskontingents — 1. Rate — von 21 Mill. DM bewilligten Darlehensbeträge.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen über 15 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses. Diesem gehören an:

1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,  
1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,  
1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,

ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlingsbetriebe

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen von 100 000 DM und darüber den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören. Die übernommenen Staatsbürgschaften für Darlehen über 15 000 DM bis 100 000 DM sind dem Landtag nachträglich mitzuteilen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Staatsbürgschaften für Darlehen bis zu 100 000 DM auf die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung übertragen.

## § 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Mill. DM gegenüber Kreditinstituten für die Verbindlichkeiten von Darlehensnehmern aus der Hingabe von Darlehen zu übernehmen, die im Rahmen der vom bayerischen Staat eingeleiteten Kredithilfeaktion zur Behebung der durch die Unwetterkatastrophen des Sommers 1951 verursachten Schäden gewährt wurden.

Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

(2) Die Übernahme der Bürgschaft für Darlehen über 30 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses.

Diesem gehören an:

1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,  
1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft. Ferner bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen an Flüchtlinge

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor der Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen über 30 000 DM den vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

## § 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt die Bürgschaft zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Bauträger von ECA-Entwicklungsbauten aus Darlehen, die diesen von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe bis zu 5,5 Mill. DM zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Bayern gewährt werden.

## § 4

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt die Bürgschaft in Höhe bis zu 500 000 DM zu übernehmen für Verbindlichkeiten von Land- und Forstwirten aus Darlehen, welche die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ihnen in besonderen Härtefällen aus Anlaß der Rückerstattung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 10. November 1947 gewährt. Die Bürgschaft ist nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalles zu beschränken.

## § 5

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den bayerischen Staat für Kredite an

Unternehmen der Filmwirtschaft als Bürge für längstens drei Jahre, gerechnet von der Hingabe des ersten Kreditteilbetrages an, zu verpflichten und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen zu verlängern, soweit eine Verlängerung notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Wird eine Ausfallbürgschaft auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe übernommen, daß der innerhalb einer bestimmten Frist nach Fälligkeit des Kredites (Ausfallfrist) sich ergebende Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend ist, so muß die Ausfallfrist innerhalb der drei Jahre nach Abs. 1 liegen.

(3) Vor der Übernahme einer Bürgschaft oder vor Verlängerung einer zeitlich befristeten Bürgschaft ist der vom Bayerischen Landtag bestellte Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu hören.

## § 6

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayer. Staates durch Übernahme einer Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Bayer. Wasserkraftwerke AG aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe von 18 Millionen DM Sicherheit zu leisten.

## § 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . . in Kraft; es gilt auch für die bereits erklärten Bürgschaften i. S. des § 5.

\*

## Begründung

### Zu § 1:

(1) Neben den seit Erlaß des Soforthilfegesetzes durchgeführten Maßnahmen — Unterhalts-, Hausrats-, Existenzaufbau-, Ausbildungshilfe usw. — ist gemäß der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 17. Juli 1951 (veröffentlicht im B. StAnz. 1951 Nr. 38) die auf § 46 des Soforthilfegesetzes beruhende Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in gewerblichen Betrieben aus Mitteln des Soforthilfefonds angelaufen. Zweck dieser Maßnahme ist es, den Geschädigten im Sinne des § 31 SHG. — Flüchtlingen, Sachgeschädigten, politisch Verfolgten — sowie Spätheimkehrern und neuerdings auch Sowjetzonenflüchtlingen, die noch keine geeignete Beschäftigung gefunden haben, zu einem Dauerarbeitsplatz zu verhelfen. Antragsberechtigt sind Inhaber von gewerblichen Betrieben, die selbst zu diesem Personenkreis gehören.

Die Darlehensnehmer müssen sich verpflichten, eine genau festgelegte Anzahl von neuen Arbeitsplätzen für den begünstigten Personenkreis zu schaffen und diese Arbeitsplätze grundsätzlich auch während der Laufzeit des Darlehens zu erhalten. Die Darlehen werden vom Soforthilfefond — vertreten durch den Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe — über die vom Darlehensnehmer benannten Kreditinstitute ausgereicht. Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 500 000 DM festgesetzt worden. Anträge auf Darlehen bis zu 15 000 DM werden vom zuständigen Soforthilfeamt, bis zu 50 000 DM vom Landesamt für Soforthilfe und über 50 000 DM vom Hauptamt für Soforthilfe entschieden. Sowohl beim Soforthilfeamt wie beim Landesamt sind Sachverständigenausschüsse gebildet worden, welche die Anträge nach raumstruktur- und arbeitsmarktmäßigen, sowie nach volks- und be-

triebswirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen. In diesen Ausschüssen sind neben dem Arbeits-, Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerium auch die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, die Kreditinstitute, die Gewerkschaften und die jeweiligen Geschädigtengruppen vertreten. Die Darlehen, die mit 5 v. H. zu verzinsen und innerhalb von 10 Jahren zu tilgen sind, müssen nach der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe voll gesichert werden. Reichen die vom Darlehensnehmer zu stellenden Sicherheiten nicht aus, so soll insoweit auf eine Staatsbürgschaft zurückgegriffen werden. Die Länder sollen demnach denjenigen Darlehensteil verbürgen, der durch andere Sicherheiten nicht unterdeckt werden kann. Das Hauptamt für Soforthilfe hat Grundsätze für die Bewertung der von den Kreditnehmern gestellten Sicherheiten aufgestellt. Hiernach können u. a. dingliche Belastungen eines Grundstücks bis zu 80% des Verkehrswertes, Maschinen und Waren bis zu 80% des Zeitwertes und Forderungen bis zu 80% des Nennwertes als Sicherheiten anerkannt werden. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich in mehreren Sitzungen mit der Übernahme von Landesbürgschaften für die Gemeinschaftshilfe befaßt, um eine einheitliche Regelung herbeizuführen. In einem Koordinierungsbeschuß wurde den Ländern empfohlen, für die 1. Rate der Darlehensmittel von 90 Mill. DM, wovon Bayern 21 Mill. DM erhalten soll, im Einzelfall eine Landesbürgschaft bis zu 25 v. H. der Darlehenssumme zu übernehmen. Da aber insbesondere die Flüchtlingsbetriebe die Darlehen häufig durch eigene Sicherheiten nicht bis zu 75 v. H. sichern können und daher die Gefahr besteht, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht im vollen Umfange ausgereicht werden können, sollen in Bayern Bürgschaften bis zu 50 v. H. der Darlehenssumme im Einzelfall, höchstens aber bis zu 25 v. H. der insgesamt in Bayern ausgereichten Darlehen, übernommen werden. Die Bürgschaften werden grundsätzlich nur als Ausfallbürgschaften übernommen, erforderlichenfalls in der sogenannten modifizierten Form, wonach der Ausfall spätestens 1 Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen Kreditresforderung als festgestellt gilt. Für die folgenden Raten soll angestrebt werden, die Bürgschaften nicht mehr zur Deckung einer ungesicherten Darlehensspitze, sondern nur noch als anteilmäßige Ausfallbürgschaften für das ganze Darlehen zu übernehmen. Für die derzeit zur Verteilung bereitstehende 1. Rate ist aber eine Änderung des vom Hauptamt für Soforthilfe bereits eingeleiteten Verfahrens nicht mehr möglich.

(2) Die Zustimmung eines interministeriellen Bürgschaftsausschusses entspricht grundsätzlich der in den bisherigen Ermächtigungsgesetzen vorgesehenen Regelung (vgl. § 2 Abs. 3 des 6. Sicherheitsleistungsgesetzes vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3 —, § 4 des 5. Sicherheitsleistungsgesetzes vom 27. Juli 1950 — GVBl. S. 108). Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Entscheidung über Darlehensanträge bis zu 15 000 DM beim Soforthilfeamt liegt, wurde das Erfordernis der Zustimmung des interministeriellen Ausschusses auf Bürgschaftsanträge für Darlehen über 15 000 DM festgesetzt.

(3) Ebenso ist das Erfordernis, vor der Übernahme einer Staatsbürgschaft den Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags zu hören, schon in den vorhergehenden Bürgschaftsermächtigungsgesetzen festgelegt worden. Im Hinblick auf die große Zahl der zu entscheidenden Anträge ist die Beteiligung des Landtagsausschusses bei Bürgschaftsanträgen für Darlehen bis zu 100 000 DM, für welche also höchstens eine Bürgschaft bis zu 50 000 DM übernommen werden kann, nicht vorgesehen worden. Die Bürgschaften für Darlehen über 15 000 DM bis 100 000 DM sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Da die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung bereits als Geschäftsstelle des Landesamtes für Soforthilfe für die Sichtung und Durcharbeitung der Anträge vor Behandlung in dem beim Landesamt für Soforthilfe gebildeten Prüfungsausschuß eingeschaltet ist, erscheint es aus Vereinfachungsgründen zweckmäßig, die dem Staatsministerium der Finanzen eingeräumte Ermächtigung zur Übernahme von Staatsbürgschaften der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung insoweit zu übertragen, als die Fälle nicht dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags vorgetragen werden müssen. Die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums der Finanzen gegenüber dem Bayerischen Landtag wird hierdurch nicht berührt.

#### Zu § 2:

In den Monaten Mai bis August 1951 sind weite Gebiete Bayerns durch Unwetterkatastrophen erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Zur Deckung der durch diese Unwetter entstandenen Schäden an landwirtschaftlichem, gärtnerischem und gewerblichem Betriebsvermögen oder an Grundvermögen und zur Behebung der dadurch entstandenen Notstände wurde vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern und für Wirtschaft im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. Juni 1951 (Beil. 1025) eine Kredithilfeaktion in die Wege geleitet. Die Durchführung dieser Hilfsaktion, deren Dringlichkeit und Berechtigung schon verschiedentlich Gegenstand von Anfragen, Anträgen und Beschlüssen des Bayerischen Landtags war, ist durch die Bekanntmachungen vom 4. Juli 1951, 25. Juli 1951, 11. September 1951 (StAnz. Nr. 27, 30 und 37) und durch Richtlinien vom 25. Juli 1951 geregelt worden. Der Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayerischen Landtags hatte in seiner Sitzung vom 9. Juli 1951 von diesen Richtlinien zustimmend Kenntnis genommen. Die Richtlinien wurden außerdem mit Schreiben vom 9. Juli 1951 dem Präsidium des Bayerischen Landtags übermittelt mit der Bitte, sie dem Zwischenausschuß zur Kenntnis bringen zu wollen.

Die Kredithilfeaktion zugunsten der Unwettergeschädigten wird vom bayerischen Staat in dreifacher Hinsicht gefördert:

- a) durch die Übernahme von staatlichen Ausfallbürgschaften,
- b) durch die Refinanzierung der von den kreditausreichenden Instituten gewährten Kredite durch staatliche Darlehen, die in Form von Steuergutscheinen zum Nennwert in Höhe von 100% des Kreditbetrages an die Kopf- und Zentralanstalten der kreditausreichenden Institute hingegeben werden,
- c) durch Zinsverbilligungsmaßnahmen mit der Wirkung, daß die Kreditnehmer für das
  1. Jahr höchstens 2%, für das
  2. Jahr höchstens 3% und für die folgenden Jahre höchstens 4% Nettozinsen unter Einfluß aller Provisionen und Kosten zu tragen haben.

Die Kredite haben eine Laufzeit von 5 Jahren und sind nach einem tilgungsfreien Jahr ab 1. Oktober 1953 in vier Jahresraten zu tilgen. Die Staatsbürgschaften konnten mangels einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern vorerst nur für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe übernommen werden, daß ihre Gültigkeit sich nach Inkrafttreten des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates auf die Dauer der Darlehensverträge längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, verlängert. Durch die in § 2 vorgesehene

gesetzliche Ermächtigung soll die Laufzeit der Staatsbürgschaften an die Laufzeit der Kredite angeglichen werden.

Die Staatsbürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften in der Regel in Höhe von 90% des Ausfalles gewährt.

Die Darlehensmittel für die Refinanzierung der Unwetterkredite sind im Außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1951 unter Buchstabe g) Ziffer 14 in Höhe von 15 Mill. DM veranschlagt.

Die Refinanzierungsmittel sind den Zentralstellen der kreditausreichenden Institute vorbehaltlich der Ermächtigung durch den Bayerischen Landtag auf die Dauer von 5 Jahren überlassen worden und werden in vier gleichen Jahresraten zurückgezahlt. Die Höhe der Bürgschaftsermächtigung kann auf 10 Mill. DM beschränkt werden, da Staatsbürgschaften nur für Kredite an private Kreditnehmer gewährt werden. Für Kredite an unwettergeschädigte Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 18. Oktober 1951 (Beil. 1678) gemäß in die Kredithilfeaktion einbezogen wurden, werden keine Staatsbürgschaften übernommen.

Wegen der Zuständigkeit des interministeriellen Bürgschaftsausschusses und des Prüfungsausschusses des Bayerischen Landtags wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes hingewiesen.

#### Zu § 3:

In den Städten München, Nürnberg und Kaufbeuren sollen im Rahmen der ECA-Entwicklungsbauten insgesamt etwa 633 Wohnungseinheiten, und zwar

243 in München,  
228 in Nürnberg und  
162 in Kaufbeuren

geschaffen werden.

Die Bauträger haben lediglich die Grundstücke bereitzustellen. Die Baukosten selbst werden 100%ig aus ECA-Mitteln finanziert. Für diesen Zweck werden 7,5 Mill. DM über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Diese Kreditmittel zerfallen in erststellige und nachstellige Hypothekendarlehen. Die erststelligeren Darlehen, wofür Staatsbürgschaften nicht erforderlich sind, werden durch private Hypothekendarlehen ausgereicht. Die nachstelligeren Hypothekendarlehen werden von den regionalen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, in Bayern von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, durchgeleitet, welche hierfür keine Verwaltungskosten erhalten.

Nach den geltenden Bestimmungen müssen die kreditdurchleitenden Institute die volle Haftung für den Kredit gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau übernehmen. Da die für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt gesetzlich festgelegten Beleihungsgrenzen bei diesen Bauten wesentlich überschritten werden, kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die ausbedungene Haftung nur übernehmen, wenn sie ihrerseits durch eine Landesbürgschaft Deckung erhält. Die Staatsbürgschaft soll in Form einer modifizierten Ausfallbürgschaft übernommen werden.

Die nachstelligeren Darlehen sind unverzinslich und mit jährlich 1 v. H. zu tilgen. Die erststelligeren Hypothekendarlehen sind mit jährlich 6,5 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 1 v. H. zu tilgen. Nach Tilgung der erststelligeren Darlehen kommen die dadurch eingesparten Kapitaldienstleistungen der verstärkten Tilgung der nachstehenden Darlehen zugute. Die Kredite haben eine Laufzeit bis zum Jahre 2002.

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hatte mitgeteilt, daß die Kreditmittel durch die Kreditanstalt für

Wiederaufbau bereits vor der Übernahme der Staatsbürgschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn das Staatsministerium der Finanzen die Erklärung abgibt, daß ein Gesetzentwurf, der den bayerischen Staat zur Übernahme der Bürgschaft ermächtigt, demnächst dem Bayerischen Landtag zur Beschlußfassung zugeleitet werde. Diese Erklärung hat das Staatsministerium der Finanzen gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt am 17. Dezember 1951 abgegeben, um die sofortige Inangriffnahme der Bauten zu ermöglichen.

Durch § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nunmehr die mit Schreiben vom 17. Dezember 1951 in Aussicht gestellte gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden.

#### Zu § 4:

Bei Rückerstattungsverfahren von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß Mil.Reg.-Gesetz Nr. 59 streben die Beanspruchten eine Regelung der Ansprüche der Rückerstattungsberechtigten im Vergleichswege an, um ihre bäuerliche Existenz zu erhalten. Der Abschluß eines Vergleichs ist oft nur möglich, wenn eine kurzfristige Bezahlung der Vergleichssumme zugesagt werden kann. Die Beanspruchten verfügen häufig nicht über die erforderlichen Mittel. Die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt/Main hat zur Bereinigung von besonderen Härtefällen, die nach sorgfältiger Prüfung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, als solche festgestellt werden, zunächst einen Kreditbetrag von 250.000 DM zugesagt, und eine Erhöhung desselben bis zu 1 Mill. DM in Aussicht gestellt. Die Inanspruchnahme des Kredits der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird voraussichtlich bis zum Betrage von 1 Mill. DM notwendig werden. Die Mittel werden über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ausgereicht. Zur Absicherung eines etwaigen Risikos, welches mit der Ausreichung dieser Kredite verbunden sein kann, hat die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Durchleitung der Kredite, für welche sie der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber die volle Haftung übernehmen muß, von der Übernahme einer staatlichen Bürgschaft abhängig gemacht. In einzelnen Härtefällen, in denen die Naturalrestitution unabwendbar ist, können die Kredite auch zur Schaffung einer neuen bäuerlichen Existenz gewährt werden. Die Kredite werden nur zur Bereinigung solcher Härtefälle ausgereicht, in denen die bäuerliche Existenz der Beanspruchten unmittelbar gefährdet ist und die Vermögenswerte seinerzeit gutgläubig und loyal erworben wurden.

Die Kreditanträge werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach strengen Gesichtspunkten vorgeprüft und dem Darlehensausschuß der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bürgschaft wird als modifizierte Ausfallbürgschaft nur für den Teil des Kredites übernommen, der durch bankübliche Sicherheiten nicht gesichert werden kann. Die Darlehen sind von den Kreditnehmern jährlich mit 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% zu verzinsen, mit 1% zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen und werden zum Kurse von 98 v. H. ausgezahlt.

#### Zu § 5:

Die Notwendigkeit, einen durch den Zusammenbruch des Reichs in seinem kapitalmäßigen, organisatorischen und personellen Bestand vollständig zerstörten Wirtschaftszweig wieder aufbauen zu helfen, drängte den bayer. Staat, seit 1950 in größerem Umfang durch Ueber-

nahme kurzfristeter Bürgschaften Sicherheit für Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft zu leisten. Die Staatsregierung war sich von Anfang an dessen bewußt, daß dieser Weg nicht zu einer Gesundung der deutschen Filmwirtschaft führen werde und nur den Uebergang zu einer bis jetzt noch nicht verwirklichten anderen Form der öffentlichen Hilfe bilden könne. Hoffentlich bringen die Verhandlungen über die Gründung einer Film-Kredit-Bank die richtige Form der Hilfe, so daß der Weg der Bürgschaftshilfe für den einzelnen Film bald aufgehoben werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Produktionskosten eines Films regelmäßig nicht in kürzerer Zeit als in zwei Spielsaisonen, also in zwei Winterperioden, eingespielt werden können. Wird die Sicherheit zeitlich befristet, so muß die Frist etwas über 2 Jahre betragen. Je nach den Ergebnissen der Spielzeit und den Kreditbedingungen kann es wirtschaftlich zweckmäßig sein, einen Kredit und damit die Bürgschaft über die ursprünglich gesetzte Frist hinaus zu verlängern.

Nach Art. 82 Satz 2 der bayer. Verfassung erfordern Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, ein Gesetz. Die wirtschaftliche Entwicklung zeigte, daß Kredite der bezeichneten Art in der Regel nicht innerhalb eines Jahres abzudecken sind. Aus dieser rechtlichen und wirtschaftlichen Lage ergibt sich das Bedürfnis einer Regelung nach § 5 mit § 7 (Schlußbestimmung). Die Grundsätze über Voraussetzungen und Verfahren, der Übernahme einer Bürgschaft des bayer. Staates für Filmproduktionskredite sind in der Bek. v. 3. Dezember 1951 (StAnz. Nr. 50) bekanntgegeben.

#### Zu § 6:

Die Bayer. Wasserkraftwerke A.G. in München, an deren Grundkapital zu je  $\frac{1}{3}$  der bayerische Staat, die Vereinigte Industrie-Unternehmungen A.G. und die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. beteiligt sind, begann im November 1950 mit dem Bau des Roßhauptener Speichers unterhalb Füssen; der Bau wird Ende 1954 fertiggestellt sein. Das Bauvorhaben ist als eines der wertvollsten energiewirtschaftlichen Unternehmen in Bayern anzusehen. Die Kosten werden sich auf rund 60 Millionen DM belaufen. Die Gesellschaft begibt zur Finanzierung eine Teilschuldverschreibungsanleihe von 18 Millionen DM. Die Anleihe ist mit 6,5% verzinslich. Die Anleihe ist in 18 gleich große und gleichmäßig gestückelte Gruppen eingeteilt; nach 5 tilgungsfreien Jahren wird die Anleihe durch jährliche Auslösung einer Gruppe zum 1. August, erstmals am 1. August 1956, zum Nennwert getilgt. Ein unter Führung der Bayer. Staatsbank München stehendes Bankenkonsortium hat 2 Millionen DM der Anleihe übernommen. Sie wird zum Kurs von 98% zuzüglich Börsenumsatzsteuer zum Kauf angeboten werden. Der Ausschuß für Kapitalverkehr hat die Begebung der Anleihe genehmigt. Soweit die Anleihe nicht unterzubringen ist, dient sie zur Sicherung der durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellten Kredite (derzeit 11,2 Millionen DM).

Bisher standen folgende Mittel zur Verfügung: 5 Millionen DM Darlehen des bayer. Staates, 6 Millionen DM aus ERP-Mitteln, 1,5 Millionen DM Vorschuß auf die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft, 1,8 Millionen DM aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge, 1 Millionen DM Darlehen eines Versicherungsunternehmens, 6 Millionen DM eigene Mittel, insgesamt 21,5 Millionen DM. Die Gesellschaft rechnet mit weiteren Krediten aus rückfließenden ERP-Mitteln und der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft.